

Satzungsteil

Laborordnung für Human Factors and Sports Engineering-Labor, Sports Technology-Labor und Entwicklungs- und Prüflabor SEB

Version 02 vom 10.02.2020

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Vorschriften der Hausordnung und die EDV Richtlinien sind zu beachten.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Laborordnung erstreckt sich über die Laborräume Human Factors and Sports Engineering-Labor, die Sports Technology-Labors sowie das Entwicklungs- und Prüflabor SEB.
- (3) Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Laborordnung liegt bei der Departmentleitung.
- (4) Es sind überdies die gem. § 2 definierten Sondervorschriften zu beachten.

§ 2. Sondervorschriften

- (1) Rucksäcke, Taschen und Jacken sind in der Garderobe zu verstauen bzw. an den dafür vorgesehenen Haken aufzuhängen.
- (2) Das Betreten des Labors ist nur mit Hausschuhen gestattet. Es können die Hausschuhe aus der Garderobe oder eigene verwendet werden. Die Straßenschuhe werden in der Garderobe ausgezogen und verstaut.
- (3) Das Essen und Trinken ist im Labor nicht gestattet.
- (4) Das Sitzen auf den Tischen im Labor ist verboten, es sei denn, es ist für eine Übungsdurchführung explizit erlaubt.
- (5) Das Installieren von Programmen auf den Rechnern ist untersagt. Sollte die Installation für eine Laborübung unbedingt notwendig sein, muss dies mit dem/der zuständigen LektorIn bzw. einem Laboranten/einer Laborantin abgesprochen werden.
- (6) Einstellungsänderungen an Laborrechnern, vor allem das System betreffend, sind mit dem/der zuständigen LektorIn bzw. einem Laboranten/einer Laborantin abzusprechen.
- (7) Für das Arbeiten an Laborrechnern (inkl. Notebooks) und mit Laborequipment gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

- (8) Verwenden Sie für die Aufzeichnung und Speicherung von personenbezogenen Daten während Laborübungen und Projekten ausschließlich pseudonymisierte Bezeichnungen.
- (9) Im Sinne der DSGVO löschen Sie personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden, von Laborrechnern und Datenträgern (z.B. SD Karten) nach Abschluss der Arbeiten.
- (10) Speichern Sie keine persönlichen Passwörter auf Laborrechnern.
- (11) Sämtliche Daten können nur in unregelmäßigen Abständen von Laborrechnern zentral entfernt werden. Es liegt in Ihrer Verantwortung mit Ihren Daten und den Daten von ProbandInnen entsprechend der DSGVO zu verfahren.
- (12) Daten, die Sie für die Durchführung von Laborübungen und Projekten noch benötigen, sollten in Ihrem eigenen Interesse auf externen, verschlüsselten Datenträgern (z.B. USB-Stick) abgespeichert werden, da Datenverluste an Laborrechnern nicht auszuschließen sind.
- (13) Labornotebooks sind generell verschlüsselt und nur mit einem Passwort zugänglich, welches vertraulich zu behandeln ist.
- (14) Das Labor ist so zu verlassen, wie es vorgefunden wurde. D.h. die verwendeten Geräte sind wieder zu verstauen und die Sessel sind unter die Tische zu schieben.
- (15) Am Ende des Tages sind sämtliche Rechner und Steckerleisten auszuschalten, es sei denn die Steckerleiste wird zum Laden von Akkus benötigt.
- (16) Vor jeder Benutzung sind elektrische Geräte durch Inaugenscheinnahme auf äußere Beschädigungen zu prüfen.
- (17) Defekte oder beschädigte Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden und sind einem/einer LektorIn oder einem Laboranten/einer Laborantin sofort zu melden.
- (18) Sollte es im Zuge von Messungen (Übung oder Projekt) zu einer Beschädigung eines Gerätes, Sensors, o.ä. kommen, so ist dies sofort einem/einer LektorIn oder einem Laboranten/einer Laborantin zu melden.
- (19) Vermeiden Sie das Tragen von weiter Kleidung, binden Sie lange Haare zu Zöpfen, sodass diese nicht in rotierende Maschinenteile oder Sportgeräte gelangen können.
- (20) Die Inbetriebnahme von Maschinen darf ausschließlich durch Laborpersonal vorgenommen werden.
- (21) Greifen Sie niemals in sich bewegende Maschinenteile oder Sportgeräte, warten Sie deren völligen Stillstand ab.

- (22) Beim Arbeiten mit scharf geschliffenen Geräteteilen (z.B. Kanten von Ski und Snowboards) sind Schutzhandschuhe zu tragen.
- (23) Die sich im Labor befindlichen Sportgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn es das Projekt bzw. die Aufgabe erfordert.
- (24) Das Verwenden von Geräten aller Art ist ausschließlich nach Genehmigung durch einen Lektor bzw. eine Lektorin oder einen Laboranten/ eine Laborantin und unter Verwendung geeigneter Schutzausrüstung gestattet.
- (25) Im Falle einer Verletzung ist einE LektorIn oder LaborantIn umgehend zu informieren und es sind geeignete Erste Hilfe Maßnahmen zu ergreifen (Rettungsnotruf: 144).
- (26) Das Ausleihen von Laborequipment ist nur nach Absprache mit einem Laboranten / einer Laborantin möglich.
- (27) Die Benützung des Labors außerhalb der Labor- bzw. Projekteinheiten muss mit der für das Labor zuständigen Person angefragt und mit ihr abgesprochen werden.
- (28) Reservierungen von Laborequipment für Projekteinheiten (nicht Laborübungen) müssen min. 48 h zuvor (Werktags) via e-mail an die für das Labor zuständige Person erfolgen. Die Reservierung ist erst nach Bestätigung der Reservierung gültig. Kernzeiten für die Reservierung von Laborequipment sind MO-FR (werktags) von 8:45 – 16:00 Uhr.

Den genauen Inhalt der Reservierung entnehmen Sie bitte dem Dokument „Vorgehensweise zur Reservierung von Laborequipment“.
- (29) Die Benützung der Rechner bei den Prüftischen ist nur für das Arbeiten mit/an den Prüftischen gestattet.
- (30) Die Benützung bzw. das Arbeiten mit/an den Prüftischen ist nur nach Absprache mit dem/der Laborverantwortlichen gestattet.

§ 3. Inkrafttreten

- (1) Diese Laborordnung in der Version 02 vom 10.02.2020 wurde vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Department Life Science Engineering und dem Erhalter beschlossen und tritt mit 10.02.2020 in Kraft.
- (2) Die Information über zuständige Personen (ErsthelferInnen usw.) wird per Aushang in den Laborräumen veröffentlicht.
- (3) Die Laborordnung in der Version 01 vom 01.10.2019 tritt damit außer Kraft.